

Christoph Lundgreen, **Regelkonflikte in der römischen Republik. Geltung und Gewichtung von Normen in politischen Entscheidungsprozessen**. Historia Einzelschriften, Heft 221. Verlag Franz Steiner, Stuttgart 2011. 375 Seiten, 1 Tabelle.

Die vorliegende Untersuchung ist die leicht überarbeitete Version einer Dissertation, die in einem Co-Tutelle-Verfahren an den Universitäten Dresden und Paris (EPHE-Sorbonne) eingereicht und Ende 2009 in Paris verteidigt wurde. Doktorväter dieses besonderen Verfahrens waren Martin Jehne und Jean-Louis Ferrary. Unter den Jurymitgliedern befanden sich weitere namhafte Althistoriker wie Michael H. Crawford, Jean-Michael David und Michel Humm.

Gegenstand der Untersuchung sind Regelkonflikte im politischen Leben der römischen Republik, das heißt Situationen, in denen politische Akteure um die Durchsetzung beziehungsweise Verhinderung eines öffentlichen Akts stritten und dabei auch mit dem Verweis auf althergebrachte Regelungen, Verfahren, Gewohnheit, Präzedenzfälle, Gesetze und Beispiele aus der Vergangenheit argumentierten. Für Christoph Lundgreen sind dies alles zunächst einmal »Normenkonflikte« (zum theoretischen Ansatz s. gleich). Durch ihre Analyse sollen Geltung und Gewichtung von Normen anhand der Konfliktlösungen erkannt werden. Zusätzlich sollen institutionelle Geltungssphären abgeleitet werden, insofern die Konflikte durch institutionengebundene Verfahren gelöst wurden. Der Autor untersucht vier Bereiche, in denen es in Rom immer wieder zu Streit kam, nämlich Wahlen zu den politischen Ämtern, Vergabe der Provinzen, sakralrechtliche Vorschriften und Handlungen sowie Genehmigung von Triumphen. Aus rechtstheoretischer und -systematischer Perspektive sind solche Konflikte noch kaum untersucht worden. Die meisten verfassungsrechtlich interessierten Ansätze richten ihren Blick auf das Funktionieren der politischen Ordnung

in Normallage (wozu natürlich auch Vorkehrungen für Konfliktfälle gehören) und fassen Abweichungen davon mit einem Modell von »Regel und Ausnahme«. Für den Verfasser ist dieses Muster zu starr (S. 17); er kehrt deshalb die Perspektive um und reichert sie mit Regeltheorien der modernen Rechtswissenschaft an. Der Autor verspricht sich von der speziellen Fragestellung und ihrer methodischen Durchführung Aufschluss über die Art und Weise, »wie in Rom mit Konflikten umgegangen und Entscheidungen getroffen wurden« (S. 15). Das Erkenntnisziel ist damit republikanisches Verfassungsrecht mit einem Schwerpunkt auf Verfahren. Indem Lundgreen den Zeitraum von 495 v. Chr. bis 22 n. Chr. untersucht, soll im Grunde aber auch ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik geleistet werden (vgl. S. 50).

Nach Darlegung der Fragestellung, einem Überblick über den (nur aufgrund der neuartigen Fragestellung nach Normenkonflikten sehr schmalen) einschlägigen Forschungsstand sowie über Vorgehen und Aufbau der Arbeit folgt der theoretisch-heuristische Teil der Untersuchung (S. 29–50). Hier setzt sich der Autor mit der Bedeutung der Begriffe »Regeln«, »Normen« und »Prinzipien« auseinander. Grundlage sind, neben Anleihen aus der Soziologie (Heinrich Popitz, John Rogers Searle), im Wesentlichen Regeltheorien der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, namentlich von Herbert Lionel A. Hart, Roberto Mangabeira Unger, Ronald Dworkin und Robert Alexy. Die bewusst eklektisch angelegte Synthese durchaus gegensätzlicher Rechtstheorien führt vor allem zur wichtigen Unterscheidung zwischen »Regel« und »Prinzip«: Während »Regeln« eindeutig seien und nur erfüllt oder nicht erfüllt werden könnten, stellten »Prinzipien« Optimierungsangebote dar, die unter Berücksichtigung aller Umstände bestmöglich verwirklicht werden sollen. Ein Konflikt zwischen zwei Regeln könne deshalb nur durch eine Ausnahmeregelung oder Nichtigkeitserklärung einer der beiden Regeln gelöst werden. Bei Prinzipienkonflikten müsse dagegen jeweils eine situative Abwägung und momentane Hierarchisierung der Prinzipien stattfinden, die aber dem Rechtsprinzip selbst nichts von seiner Geltung nähmen. Fundamentale Verfassungsgrundsätze, die praktisch immer eingehalten werden, sollen »Grund- oder Strukturprinzipien« heißen.

Es schließt sich der große zweite Teil der Untersuchung an (S. 53–257), in dem die genannten vier Interaktionsfelder, auf denen es gehäuft zu Konflikten kam, systematisch untersucht werden, nämlich Wahlen, Provinzvergabe, Sakralrecht und Triumphperlaubnis.

Für die Wahlen (S. 53–120) werden Fälle zwischen 460 und 44 v. Chr. herangezogen. Als notorische Konfliktlagen werden die Qualifikation des Kandidaten (Alter, vorausgegangenes Amt, Kontinuation und Iteration des Amtes, ständische Qualifikation und Anwesenheit in Rom) sowie Bevorzugung oder Verhinderung von Kandidaten durch den Wahlleiter erkannt.

Der Autor konstatiert, dass es hier viele Regelungsversuche, Umgehungen, Ausnahmen und Brüche gegeben habe. Deshalb ergebe nur die Anwendung des Prinzipienbegriffs Sinn. So habe es sich bei der Iterationsbeschränkung »eher um eine (moralisch konnotierte) Spielregel der Elite selber und nicht um einen unabrückbaren (sic!) Fundamentalgrundsatz des politischen Lebens gehandelt« (S. 115). Die Gründe für das Prinzip seien häufig nicht sehr stark gewesen, weil relativ leicht davon abgewichen wurde. Hingegen sei die Kontinuation ein Grund- oder Strukturprinzip gewesen, dessen Verletzung nicht hingenommen wurde. Bei den Altersvorschriften für die Bekleidung eines Amtes (seit 180 v. Chr. fixiert durch die *Lex Villia annalis*) sei dagegen der Regelbegriff angebracht. Anwesenheit bei der Bewerbung scheine erst seit 63 v. Chr. geregelt, Anwesenheit bei der Wahl habe sich als Problem nicht gestellt. Die Einflussmöglichkeiten des Wahlleiters seien stark limitiert gewesen (was eine alte These Rolf Rilingers bestätigt). Trotz Mängeln bei der Qualifikation konnte ein Kandidat durch die Volksversammlung gewählt werden, da das Volk eigentlich freie Wahl haben sollte. Bei der Entscheidung von Konflikten im Bereich der Wahlen habe der Senat eine immer entscheidendere Rolle als Schlichter gespielt, was zum Anwachsen seiner Macht geführt habe. Daneben habe es die große normative Kraft des Volksversammlungsbeschlusses gegeben.

Bei der Zuweisung der *Provinciae* an Imperiumsträger (S. 122–136) habe man aufgrund der Mehrstelligkeit der Ämter das Losprinzip, die *Sortitio*, angewandt, keineswegs aber immer. Militärische Aufgaben und Provinzen hätten auch per Einigung zwischen den Kandidaten, durch Senatsbeschluss oder durch die Volksversammlung vergeben werden können. Interessant sind Stufen der Konfliktregelung, die der Verfasser herausarbeitet, wenn Kommanden oder Provinzen besonders begehrt waren. Das Ergebnis einer Losung musste dabei keinen Bestand haben (war also kein letztes Mittel und schon gar kein göttlicher Bescheid). Lundgreen kann somit die *Sortitio* als abzuwägendes Rechtsprinzip einordnen, das zwar den Normalfall für die Provinzvergabe bilden sollte, durchaus aber flexibel gehandhabt wurde, wenn gute Gründe (starke Konkurrenz, Wahl der geeigneten Person, sakrale Gründe) dagegen sprachen.

Konflikte zwischen sakralrechtlichen Bestimmungen und politischem Leben analysiert der Verfasser für Bereiche, in denen es gehäuft zu Zusammenstößen kam: zum Einen Einsprüche nach Wahlen, nach Ernennung von Amtsträgern oder nach Gesetzesbeschlüssen der Volksversammlung, zum Anderen Beschränkungen für Magistrate in der Amtsführung, die auch Priesterämter bekleideten (S. 137–177). Auguralen Gutachten, die der Wahl oder Ernennung von Beamten widersprachen, sei fast immer gefolgt worden; hier spielt sicher eine Rolle, dass solche Gutachten vom Senat bestätigt werden mussten, so dass die Priesterschaft keine eigene Machtstellung erlangen konnte. Der sa-

krale Einspruch eines Amtsträgers (Obnuntiatio) gegen die Erwirkung eines Volksbeschlusses (der Autor verzeichnet den ersten Fall für 100 v. Chr. und insgesamt nur sieben oder acht Fälle bis 55 v. Chr.) sei mehrfach durch den Versammlungsleiter nicht akzeptiert worden, hätte aber dem Senat die Möglichkeit gegeben, den Beschluss nachträglich für ungültig zu erklären (dies geschah aber nur in wenigen Fällen). Lagen aus Sicht des Autors im Verhältnis zwischen Auspizienwesen und politischem Leben eigentlich keine Regelkonflikte vor, habe es sie sehr wohl im Verhältnis zwischen Pontifex maximus und Priestern gegeben, die gleichzeitig ein Amt bekleideten (v. a. der Flamen Dialis, der Rom nicht verlassen durfte, aber auch die übrigen Flamines). Der Zusammenhang mit dem erweiterten Herrschaftsbereich Roms ist klar (der erste Zusammenstoß 242 v. Chr.). Auch hier wurde allerdings dem Einspruch des Oberpriesters nur dann gefolgt, wenn ein entsprechender Beschluss des Senats oder der Volksversammlung erwirkt wurde. Daneben sei, so Lundgreen, eine starke Flexibilität zu erkennen, wie alte sakralrechtliche Vorschriften den politischen Erfordernissen angepasst wurden (v. a. durch Beachtung pro forma).

Es folgt die breite Analyse der Konflikte um die Triumphvergabe (S. 178–253). Hier kann der Verfasser auf viele Fälle zurückgreifen (über vierzig im Zeitraum zwischen 495 und 46 v. Chr.). Aus seiner Sicht brauchte es für die Durchführung eines Triumphes oder der kleinen Form der Siegesfeier, der Ovatio, spätestens seit 339 v. Chr. normalerweise einen Senatsbeschluss und ein nachfolgendes Votum der Volksversammlung, welches das Imperium des Feldherrn für den Triumphtag auch innerhalb der rituellen Stadtgrenze (Pomerium) für wirksam erklärte. Gehäuft kam es in der Zeit zwischen 200 und 185 v. Chr. zu Debatten, wem ein Triumph (oder eine Ovatio) zustände. Der Autor weist als Begründung auf das hohe militärische Engagement Roms in dieser Zeit hin. Wenige Voraussetzungen, so arbeitet er heraus, mussten als feste Regeln vorliegen: Amt und Imperium. Zwischen anderen Bedingungen sei flexibel abgewägt worden. Es habe zwar ein *Ius triumphandi* gegeben, aber nicht als berechenbares Anrecht. Damit sei erreicht worden, dass »die große Ehre nicht zu häufig vergeben wurde, aber große Leistungen belohnt werden konnten, dass der Kreis der Triumphatoren exklusiv blieb und sich die Vergabe trotzdem den militärischen Entwicklungen anpassen konnte« (S. 252).

Der dritte Teil der Untersuchung, »Normen in Rom«, untersucht Hierarchien und Geltungssphären von Normen (S. 257–285) sowie den historischen Kontext von Verrechtlichungen des politischen Lebens in Rom (S. 286–301). Bei ersteren stellt Lundgreen fest, dass die meisten Konflikte nicht durch Verweis auf eine höhere Norm, sondern durch Abwägen zwischen Normen entschieden wurden. Insofern sei ein Gesetz nicht unbedingt gewichtiger gewesen als Sitte oder Tradition; entscheidend sei auch gewesen, »wer und

mit welchen Argumenten darauf verwies« (S. 260). Insgesamt sei die normative Geltung des jeweils letzten Beschlusses einer Volksversammlung auffällig, was damit als Struktur- oder Grundprinzip der römischen Republik gelten könne, ebenso wie Annuität und Kollegialität der Ämter (S. 261 f.). Vom Verhältnis der Institutionen her gesehen habe das Grundprinzip des letztgültigen Volksbeschlusses Senatsentscheidungen dominiert und nähere sich deshalb Harts »rule of recognition« an (S. 262). Andererseits hätten jeweils eigene normative Geltungssphären des *Pater familias* und des Sakralrechts existiert, die mit dem politischen Leben vermittelt werden mussten. Dazu trug auch die Verhinderungsmacht der Amtsträger bei (Interzession, Obnuntiatio), die zumindest einen Beschluss immer verhindern konnten (wenn auch keinen gegen eine Mehrheit erwirken). Deshalb hätten politische Institutionen und Personen nicht nur regelmäßig auf die Ausübung ihrer Macht verzichten müssen, sondern durften »ihre Kompetenzen grundsätzlich nicht absolut und nur im Zusammenspiel mit anderen Institutionen verstehen« (S. 273). Exempla seien dabei (nur) wichtige Argumente im Abwägungsprozess der konkurrierenden Prinzipien gewesen, hätten aber nicht den Handlungsrahmen oder die Praxis festgelegt. Der Abschnitt »Rom als Konsenssystem« (S. 277–285) buchstabiert diese Einigungsmechanismen nochmals anhand der Entscheidungstheorie von Giovanni Sartori durch. Hier wird vor allem die Rolle der Sozialisation und damit Normtradierung innerhalb der Elite betont, bei der ständig die Disposition des Nachgebens und des Verzichts auf Rechte eingeübt worden sei.

Diese Erwägungen leiten zur historischen Hauptthese der Untersuchung über (S. 294–301), wonach der Anstieg der Regelkonflikte im politisch-öffentlichen Leben zwischen 200 und 180 v. Chr. eine Folge der enormen Verluste im Zweiten Punischen Krieg gewesen seien, insbesondere nach der Schlacht bei Cannae. Normtradierung sei dadurch erschwert worden; in den Senat seien viele Neulinge aufgenommen worden, denen Vorbilder fehlten und die nicht nach alter Art in die Disposition des Nachgebens eingeübt wurden. Zur Homogenisierung des Senats soll deshalb die Abwägung zwischen Rechtsprinzipien aufgegeben und durch klare oder zumindest klarere Regeln ersetzt worden sein (S. 294). Diese Normverhärtung habe zwar den politischen Wettbewerb und die Republik im Innern stabilisiert, dem Senat aber Handlungsspielraum bei der Lösung von Konflikten genommen, der die Basis seiner politischen Macht gewesen sei.

Prägnante Zusammenfassungen (auch auf Französisch und Englisch), eine Liste der behandelten Konflikte (184 Einträge, mit Seiten- und Anmerkungsverweisen), ein Literaturverzeichnis sowie ein Quellen-, Namens- und Sachregister (S. 348–375) beschließen das Werk.

Die Untersuchung weist viele Eigenschaften auf, die sie auszeichnen: eine vielversprechende Fragestel-

lung, die theoretisch angereichert und systematisch durchgearbeitet wird, Diskussion vor allem der neueren und jüngsten einschlägigen Forschung, klare Thesen. Bei aller Hochachtung vor der intellektuellen und wissenschaftlichen Leistung sind einige Anmerkungen und Einwände vorzubringen.

Bei den Regelkonflikten um Wahlen erscheint das Ergebnis nur von der speziellen Fragestellung aus gesehen stimmig, die den Konflikt mit der Entscheidung des Senats oder der Volksversammlung für beendet sieht. Betrachtet man die weitere Geschichte umstrittener Kandidaten nach der Wahl, sieht man, dass die Senatsmehrheit (unter Führung der in Rom meist präsenten Konsulare und Zensorier) diverse Möglichkeiten hatte, einem solchen Amtsträger erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten (zum Beispiel den mehrfachen Konsuln und Prokonsuln wie den beiden Scipionen, Aemilius Paullus, Popilius Laenas, Claudius Marcellus, Cornelius Scipio Africanus, Gaius Marius; vgl. auch die populären Volkstribunen, die gegen den Willen des Senats iterierten). Diese »Verfassungspolitik« des Senats wies politischen Ehrgeiz lange in die Schranken. Sich bei wichtigen Angelegenheiten gegen die Senatsmehrheit durchzusetzen, garantierte bis in die Zeiten Sullas keinen Erfolg auf Dauer. Erst die »Großen Einzelnen« hatten Machtgrundlagen, gegen die die Senatsführung und Verfassungspolitik alten Stils nicht mehr ankam.

Bei der Obnuntiation wäre etwas mehr politischer Sinn wünschenswert gewesen. Die *Leges Aelia et Fufia* hatten Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts doch wohl die Obnuntiation bei Gesetzesanträgen erschwert (man musste sie vor der Versammlung anmelden) und so für den Senat die Möglichkeit, ein unliebsames, aber populäres Gesetz aus sakralen Gründen nachträglich zu kassieren, stark eingeschränkt. Offenbar hat diese Maßnahme den Missbrauch des sakral begründeten Einspruchs bis Ende jenes Jahrhunderts verhindert; jedenfalls hören wir nichts mehr davon. Danach benutzte der Senat die Obnuntiation ganz überwiegend im Kampf gegen populäre Volkstribune. Das Mittel der tribunizischen Interzession wollte man offenbar nicht überstrapazieren; es erforderte auch einen größeren persönlichen Einsatz, als ungünstige Vorzeichen zu vermelden (oder durch Amtsdienere zu überbringen) und dem Versammlungsleiter die Reaktion darauf zu überlassen.

Bei der Triumphvergabe, bei der Senatsbeschluss und Volksbeschluss nötig gewesen seien, ist der Verfasser ungenau, was die Schlussfolgerungen aus den diskutierten Fällen in Schiefelage bringt: Nur das Imperium des Promagistraten endete am Pomerium. Jeder Konsul oder Prätor konnte nach einem Feldzug die Stadtgrenze überschreiten, ohne sein Imperium domi zu verlieren. Der Beschluss der Komitien erlaubte dem Promagistraten, sein Heer für einen Tag innerhalb des Pomerium zu führen, weil diese Volksversammlung auch beschlossen hatte, dass der Betreffende ein promagistratisches Imperium bestimmter Ausstattung für

einen Feldzug oder Ähnliches erhalten sollte. Gleiches gilt für die Prorogation eines Imperiums. Konsuln, Prätores und Diktatoren erhielten ihre Aufträge und die Ausstattung ihrer Heere durch den Senat. Deshalb blieb die Entscheidung über deren Triumph und die Erlaubnis, das Heer in die Stadt zu führen, allein Senatssache. Immer Zuständigkeit des Senats blieb es – und deshalb kamen weder Triumph noch *Ovatio* ohne Senatsbeschluss zustande –, die Mittel zur Durchführung der Feier zuzuweisen.

Was das Ergebnis betrifft, der Senat habe die Ehre des Triumphs nach 200 v. Chr. nicht zu häufig vergeben und klug abgewogen, muss man die absoluten Zahlen betrachten. In den ersten fünfunddreißig Jahren des zweiten Jahrhunderts wurde laut Fasten und übrigen Quellen wohl vierzig Mal triumphiert. Das ist keine Zurückhaltung, sondern das Gegenteil. Wenn laut Lundgreen zwischen 200 und 167 v. Chr. nur sechzehn Regelkonflikte auftauchen, wobei hierzu auch die wenigen Fälle zählen, bei denen der Senat einen Triumph verweigerte, dann kann dies eigentlich nur bedeuten, dass es eher ungewöhnlich war, nach einem halbwegs bedeutenden Feldzug vom Senat keinen Triumph zu bekommen. Auffällig ist aber, dass es nur sehr wenigen Imperiumsträgern gelang, zweimal zu triumphieren. (Diese Frage behandelt der Autor nicht). Die starke Debatte um den Triumph des Prokonsuls Lucius Aemilius Paullus vor der Volksversammlung 167 v. Chr. hat wohl kaum etwas mit Regelkonflikten zu tun, sondern damit, dass Gegner des Paullus einen zweiten Triumph verhindern wollten, den dieser erlangen würde, nachdem er bereits einen zweiten Konsulat bekleidet hatte, was ebenfalls sehr selten geworden war. Viele Widerstände erfuhren trotz ihrer Leistungen übrigens auch Popilius Laenas, Claudius Marcellus und Cornelius Scipio Africanus in ihrem zweiten Konsulat.

Nach 165 v. Chr. wurden die Zügel etwas angezogen; bis 104 v. Chr. (Marius) gab es um die zweitvierzig Triumphe, von denen mindestens acht in ihrer Historizität umstritten sind (»Regelkonflikte« im Übrigen auf Lundgreens Liste nur noch einen im Jahre 143 v. Chr.). Für diesen Befund bietet der Verfasser keine Deutung; man wird wohl kaum davon ausgehen können, dass es fehlende militärische Erfolge waren. Viel eher scheinen sich die Vorbote der Krise der späten Republik und die »Verfassungspolitik« der Senatselite (*Principes*) bemerkbar zu machen: Einzelne, die nun oft mehr Geltung beanspruchten, als ihnen im System ständischer Gleichheit und Ehrung zustand, wurden sparsamer durch das Senatsprivileg des Triumphs ausgezeichnet. Für drei Generationen hat eine solche Politik, die selbstredend noch mehr Maßnahmen umfasste, die Republik nach außen und militärisch leistungsfähig erhalten und nach innen vor einem Bürgerkrieg bewahrt.

Zum Schluss noch zur Cannae-These, also dem Zusammenhang zwischen den hohen Verlusten im Zweiten Punischen Krieg und der Verregelung des po-

litischen Lebens zu Beginn des zweiten Jahrhunderts, wodurch die neue Aristokratie normativ homogenisiert werden sollte (eine deutliche Absetzung von Jochen Bleickens These der Jurifizierung des Mos im zweiten Jahrhundert wäre gut gewesen): Es erscheint schon nicht ganz logisch, dass sich ein Gremium, das auf einen Schlag zu fast zwei Dritteln aus neuen Mitgliedern mit hohem Ehrgeiz und Leistungsbewusstsein bestehen soll, selbst durch Gesetze an einer weiteren steilen Karriere hindert. Man könnte den Befund auch anders deuten. Bereits Alfred Heuß weist in seiner »Römischen Geschichte« darauf hin, dass die Nobilität nach dem Sieg über Karthago den Druck vieler Aufsteiger spürte, die durch diesen Krieg und später durch die Auseinandersetzungen mit dem hellenistischen Osten reich geworden waren und jetzt ebenfalls den Ritterzensus erfüllten, der lange nur den Senatoren vorbehalten war. Die Senatsaristokratie begann deshalb – so Heuß' These –, sich von dieser neuen Schicht abzusetzen, vor allem von den Steuerpächtern, ein Prozess, der 218 v. Chr. durch die Lex Claudia schon begonnen hatte (vgl. insges. Römische Geschichte [61998] 97 f. 38 f. 133). Dazu gehörte auch, durch die Regelung der Ämterlaufbahn den Zugang zu den politischen Ämtern, vor allem zum Konsulat, zu erschweren. Großer Reichtum, sein demonstrativer Konsum und Einsatz als politisches Mittel (Wählerbeeinflussung) sollten keinen Vorteil im politischen Wettbewerb bringen.

Andererseits wurde dadurch die ständische Konkurrenz angeheizt. Der Wettbewerb um Ämter, militärische Kommanden und Auszeichnungen verschärfte sich und wurde manchmal – das ist von Lundgreen richtig beobachtet –, wenn sich die Nobilität nicht intern einigte, vor die Volksversammlung gebracht. (Zum rechten Verständnis dieses Vorgangs hätte die Berücksichtigung der These Bleickens vom Funktionswandel des Volkstribunats als Instrument der Senatspolitik gehört; es handelt sich dabei um einen vom Senat ganz bewusst genutzten Spielraum der politischen Ordnung). Freilich ging es dabei nicht um »Regelkonflikte«, sondern um starke Macht- und Interessenkonflikte sowie um Rankämpfe innerhalb der Führungsschicht. Deren Ausgang hatte wenig mit der Ausnutzung von Verfahrenswegen zu tun, sondern hing ganz von den Kräfteverhältnissen ab. Sie entschieden im Rahmen der großen Spielräume der gewachsenen Verfassung Roms, ob sich ein starker Wille durchsetzte, ob Gegner erfolgreich Obstruktionsmittel nutzen konnten, was ein Sieg in einer Angelegenheit auf Dauer bedeutete, welche politische Zukunft ein umstrittener Kandidat hatte.

Christoph Lundgreens Untersuchung verdeutlicht diese grundsätzlich bereits bekannten Spielräume. Ob sich seine spezielle Terminologie zu »Regeln«, »Prinzipien« und »Grundprinzipien« durchsetzt, muss man sehen. Angesichts des geringen Ausdifferenzierungsgrades der politischen Ordnung Roms genügt aus meiner Sicht das eingeführte, historische Flexibilität bietende

Schema von Regel und Ausnahme. Ein Desiderat im Rahmen der ganzen hier angesprochenen Thematik bleibt das Verständnis vom Gebrauch, der in Rom von den Eigenheiten der gewachsenen Verfassung gemacht wurde – und zwar in der Art, dass es trotz aller militärischen Siege wie Niederlagen und dem Aufstieg Roms zur Weltmacht lange nicht zu Bürgerkriegen, politischen Umstürzen und gesellschaftlicher Desintegration kam.

München

Monika Bernett